



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ladenburg

Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofsvorplatz“ und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan sowie Veröffentlichung des Entwurfs auf der Grundlage von §§ 2, 3, 4, 4a und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Bahnhofsvorplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung beschlossen. Der Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat ebenso den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Veröffentlichung auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 4a i.V.m. § 13a BauGB angeordnet.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes. Im Vorfeld wurde eine Platzgestaltung durch das Landschaftsplanungsbüro Gornik und Denkel aus Heidelberg erstellt und 2020 dem Gemeinderat vorgestellt. Durch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Funktionalität für den Umweltverbund soll die Attraktivität und Aufenthaltsqualität insgesamt gesteigert werden. Der Begriff Umweltverbund bezeichnet die Gruppe der „umweltverträglichen“ Verkehrsmittel: nicht motorisierte Verkehre (Fußgänger und private oder öffentliche Fahrräder), den ÖPNV (Bahn, Straßenbahn, Bus und (Ruf-Taxis) sowie Carsharing und Mitfahrzentralen. Ziel des Umweltverbunds ist, dass im Verkehr die Wege weniger mit Pkw zurückgelegt werden müssen, da die alternativen Angebote entsprechend attraktiver sind. Um das zu erreichen, ist ebenfalls vorgesehen, planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes und der vorgelagerten Verkehrsflächen zu definieren.

Räumlicher Geltungsbereich:



Mit der Veröffentlichung des Entwurfes (§ 3 Abs 2 BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen. An dieser Stelle sei der Hinweis gegeben, dass auch Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit gelten.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhofsvorplatz“ inkl. Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung vom 11.04.2024 sowie seiner Anlage (artenschutzrechtliche Voreinschätzung vom 26.02.2024) sowie den örtlichen Bauvorschriften liegen in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ladenburg, Hauptstraße 7, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung (Montag bis Mittwoch 9 Uhr - 12 Uhr, Donnerstag 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr sowie Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme offen.

Während der Veröffentlichung des Entwurfs können von jedermann Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Ladenburg schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Sollten Fragen zu dem Bebauungsplanentwurf oder zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften bestehen, ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Rehmsmeier, Tel. 06203/70-150 oder Frau Jakel, Tel. 06203/70-158 empfehlenswert.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.ladenburg.de/de/Leben/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung/Bauleitplaene-im-Beteiligungsverfahren>.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Ladenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Ladenburg, 25.04.2024



Stefan Schmutz
Bürgermeister